

So wie der ordre public teilweise gegen die Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts herangezogen wurde, so wurde andererseits das Eingreifen des eigenen öffentlichen Rechts mit dem ordre public begründet.⁷²

3. In der neueren Literatur finden sich Stimmen gegen die Anwendung des ausländischen (aber auch des inländischen!) öffentlichen Rechts, weil dies mit dem Prinzip der Vertragstreue unvereinbar sei, weil der Eingriff des Staates im Risikobereich des Schuldners liege oder weil schließlich der Schuldner eine Garantie für die Gültigkeit des Vertrages übernommen habe.

Speziell zum Devisenrecht wurde die These vorgetragen, daß der Grundsatz der Vertragstreue der Rücksichtnahme auf fremde zwingende Normen Vorgehen müsse.⁷³

Kritik an solchen Auffassungen übt Steindorff: „Mir ist unverständlich, wie man sich einen internationalen Zahlungs- und Wirtschaftsverkehr vorstellen kann, ohne daß die Staaten in die Lage versetzt werden, ihre Wahrung, Außenhandels- und Zahlungsbilanz in Ordnung zu halten und eine vernünftige Wirtschafts- und Konjunkturpolitik zu betreiben.“⁷⁴ Nach seiner Meinung stellt die Nichtanwendung des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Abwicklung des internationalen Waren- und Zahlungsverkehrs keine Förderung, sondern eine Beeinträchtigung des internationalen Verkehrs dar.⁷⁵

Bezüglich des Risikobereichs geht es einigen Autoren nicht nur um fremdes, sondern auch um eigenes öffentliches Recht.

Es wird die Frage aufgeworfen, ob es wirklich berechtigt ist, staatliche Ausfuhrsperrn und ähnliche Eingriffe unter den Begriff der Unmöglichkeit zu subsumieren, oder ob es nicht richtiger wäre, „auch derartige Störungen zunächst unter dem Gesichtspunkt des Risikos zu betrachten, und zu fragen, wen es nach dem Vertrag treffen soll“⁷⁶.

Berman spricht sich für den Grundsatz aus, daß jede Partei das Risiko für ihre Regierung zu tragen hat, d. h., daß für staatliche Eingriffe keine Befreiung möglich ist.⁷⁷ In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, daß zwar nach dem amerikanischen Uniform Commercial Code (sec. 2—615 a) eine Befreiung wegen Unmöglichkeit infolge nationaler oder ausländischer staatlicher Regulierungsmaßnahmen möglich ist, daß diese Befreiung aber nicht automatisch gewährt wird. „However, governmental interference cannot excuse unless it truly ‚supervenes‘ in such a manner as to be beyond the sellers assumption of risk.“⁷⁸

Auch in Entscheidungen sozialistischer Außenhandelsschiedsgerichte wird die Auffassung vertreten, daß die Berufung auf eine behördliche Weisung nicht automatisch von der Verantwortlichkeit befreit, sondern mit dem Nachweis verbunden sein muß, daß alles Mögliche zur Erfüllung des Vertrages getan wurde.⁷⁹

In England werden ebenfalls strenge Anforderungen an die Befreiung von der Verantwortlichkeit wegen behördlicher Eingriffe gestellt. Im Fall *Brauer & Co. (Great Britain) Ltd. v. James Clerk (Brush Material) Ltd.* (1952) ging es um eine brasilianische

72 so L. Raape, a. a. O., S. 429; H. Dölle, a. a. O., S. 401.

73 vgl. z. B. von Hofmannsthal, *International Law Association, Report of the 46. Conference, Edinburgh 1954*, S. 267.

74 E. Steindorff, *Sachnormen im Internationalen Privatrecht*, a. a. O., S. 235

75 Vgl. a. a. O., S. 240.

76 so K. Bailerstedt, „Zur Lehre vom Gattungskauf“, in: *Festschrift für H. C. Nipperdey zum 60. Geburtstag*, München und (West-) Berlin 1955, S. 274.

77 So auf der Konferenz der *International Association of Legal Science* (vgl. *Some Problems of Non-Performance and Force Majeure in International Contracts of Sale*, Helsinki 1961, S. 41).

78 a. a. O., S. 36

79 so Exporttles gegen Juschamtorg (1934) (vgl. D. F. Ramsaizew, a. a. O., S. 155). Ebenso *Centrotex*, Prag, gegen *Bakhsh*, Karachi, (1954) sowie *Ceskoslovensky státní film* gegen *Sonnenfeld*, Tel-Aviv, (1955) und *Kaneti*, Istanbul, gegen *Centrotex*, Prag, (1952) (vgl. J. Kozák, *Die „Devisenvorschriften vor dem ausländischen Gericht“*, *Casopis pro mezinárodní právo*, 1958, Nr. 1, S. 16).